

Gesuch für die Durchführung einer Veranstaltung

Art. 1 und 10 des Unterhaltungsgewerbegesetzes vom 20. Juni 1985 (sGS 554.4)

1. Art der Veranstaltung/Betriebsanlage

1.1 Datum, Zeit

1.2 genaue Ortsangabe

1.3 geschätzte Anzahl Besucher

2. Grundeigentümer Veranstaltungsort/-räumlichkeiten

2.1 Zustimmung liegt vor

schriftlich (Kopie beilegen) mündlich

3. Veranstalter Verein, Organisation, Firma mit Sitz

3.1 Verantwortlicher Leiter

3.2 Geburtsdatum

3.3 Adresse, Ort

4. Versicherung (Haftpflicht)

4.1 Versicherungsgesellschaft

4.2 Deckungssumme (minimale) Fr.

4.3 Versicherungsschutz bis

Datum: (bitte Ausweis über Prämienzahlung beilegen)

5. Festwirtschaft

Es werden Speisen und Getränke für die Konsumation an Ort und Stelle verkauft:

- nein
 ja, bitte verlangen Sie das separate Gesuchsformular bei der Kanzlei

6. Lotterien, Tombola

Im Rahmen der Veranstaltung führen wir eine Lotterie oder Tombola durch:

- nein
 ja, bitte verlangen Sie das separate Gesuchsformular bei der Kanzlei



7. Infrastruktur

- 7.1 Verkehrsaufkommen Anzahl Autos: (geschätzt)
- 7.2 Nachweis der Parkplätze Bitte Standorte und Anzahl der Parkplätze angeben (evtl. Situationsplan):
- 7.3 Sanitätsdienst vorgesehen nicht vorgesehen
- 7.4 Toiletten Anzahl zur Verfügung stehender Toiletten und Standort angeben (evtl. Situationsplan):
- 7.5 Abfall Verwendung von Wegwerfgeschirr: ja nein
8. Schallemissionen Einsatz einer Verstärkeranlage ja nein
- Schallimmissionen an der für das Publikum lautesten Stelle: dB(A)
9. Laserstrahlen Es werden an der Veranstaltung Laserstrahlen erzeugt:
 nein
 ja, bitte verlangen Sie das separate Gesuchsformular bei der Kanzlei
10. Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Auszug aus dem Unterhaltungsgewerbegesetz (sGS 554.4)

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft	Art. 3 Veranstaltungen und Anlagen dürfen a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden oder stören; b) die Nachbarschaft nicht übermässig belästigen.
von Personal, Darstellern und Besuchern	Art. 5 Zum Schutz von Personal, Darstellern und Besuchern können bauliche Massnahmen angeordnet werden. Gesundheitsgefährdende Einwirkungen, wie übermässige Lautstärken und Lichtreflexe sind untersagt.
Verbot	Art. 6 Veranstaltungen und Anlagen sind verboten, wenn sie das sittliche oder religiöse Empfinden verletzen.
Haftpflichtversicherung	Art. 7 Wer Veranstaltungen durchführt oder Anlagen betreibt, die Besucher oder Dritte schädigen können, hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die minimale Deckungssumme beträgt je Schadenereignis: a) 2 Millionen Franken; b) 3 Mio. Franken für Veranstaltungen und Anlagen mit erhöhter Betriebsgefahr wie Crash-Shows, Motorsportveranstaltungen oder Hochbahnen. Bei besonders hohem Risiko, wie bei Riesenachterbahnen, Vergnügungsparks oder Grosszirkussen, hat die für die Bewilligung zuständige Behörde eine höhere Mindestdeckungssumme zu verlangen. Der Versicherungsnachweis muss spätestens eine Woche vor Beginn des Anlasses dem Sekretariat der Gemeinderatskanzlei zugestellt werden.
Auskunftspflicht	Art. 9 Den zuständigen Organen ist Auskunft zu erteilen sowie Zutritt zu Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.